

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 13. Juli 1990

164. Stück

415. Bundesgesetz: Veräußerung der Anteile des Bundes an der EXPO-VIENNA Wiener Weltausstellungs-Aktiengesellschaft
(NR: GP XVII IA 388/A AB 1419 S. 149.)
416. Bundesgesetz: Veräußerung der Geschäftsanteile des Bundes an der „Wien-Film Ges. m. b. H. i. L.“
(NR: GP XVII RV 1357 AB 1420 S. 149.)
417. Bundesgesetz: Veräußerung der Geschäftsanteile des Bundes an der „Theater-Verlag Eirich Ges. m. b. H.“
(NR: GP XVII RV 1358 AB 1421 S. 149.)

415. Bundesgesetz vom 28. Juni 1990 über die Veräußerung der Anteile des Bundes an der EXPO-VIENNA Wiener Weltausstellungs-Aktiengesellschaft

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Aktienanteil des Bundes an der EXPO-VIENNA Wiener Weltausstellungs-Aktiengesellschaft im Nominale von 5 Millionen Schilling an die Stadt Wien um 5 Millionen Schilling zu veräußern.

§ 2. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den ideellen Anteil von einem Drittel an den folgenden im Eigentum der Donauhochwasserschutzkonkurrenz stehenden Grundflächen um 1 Schilling in das Eigentum der Stadt Wien zu übertragen:

- a) Die Grundflächen, auf denen der Abschnitt der A 22 Donauufer Autobahn in Wien, beginnend beim Lärmschutztunnel Kaisermühlen bis zur Brigittenauer Brücke, Plankilometer 8,923 bis Plankilometer 10,600 gemäß Lageplan 1:500 des Detailprojektes 1978, Änderung 1981, des o. Prof. Dr. J. R. Dorfwrith vom 15. März 1982, GZ 524, Plan Nr. 6903/1—4 sowie gemäß Lageplan 1:500 des Detailprojektes 1979 des Dipl.-Ing. Dr. techn. Hermann Neukirchen vom Februar 1980, GZ 502, 41-77, errichtet ist. Von der Übertragung umfaßt sind alle Bestandteile der Autobahn im Sinne des § 3 Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286, zuletzt geändert mit Bundesgesetz vom 28. Februar 1990, BGBl. Nr. 159. Diese Übertragung enthält auch die

Rampen 100 I, 200 I, 300 I und 400 I der Anschlußstelle IAKW sowie die Rampen 400 R, 600 R und 700 R bis zum Objekt EN 47 und die Rampen 100 R, 300 R und 500 R bis zum Objekt EN 50.

- b) Die Grundfläche, welche von der wasserseitigen Kante des Treppelweges am linken Ufer der Neuen Donau, den Anlagen der A 22 Donauufer Autobahn, der stromabwärtigen Kante des Tragwerkes der Brigittenauer Brücke (einschließlich Rampen) und der nach Südwesten verlängerten Achse des nordwestlichen Tunnelmundes des Lärmschutztunnels Kaisermühlen der A 22, Richtungsfahrbahn Praterbrücke, begrenzt wird.
- c) Die Grundfläche, welche von der wasserseitigen Kante des Treppelweges am rechten Ufer der Neuen Donau, der stromabwärtigen Kante des Tragwerkes der Brigittenauer Brücke, der landseitigen Begrenzung des Treppelweges am linken Ufer des Donaustromes und der nach Südwesten verlängerten Achse des nordwestlichen Tunnelmundes des Lärmschutztunnels Kaisermühlen der A 22, Richtungsfahrbahn Praterbrücke, begrenzt wird.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

Waldheim

Vranitzky

416. Bundesgesetz vom 28. Juni 1990 betreffend die Veräußerung der Geschäftsanteile des Bundes an der „Wien-Film Ges. m. b. H. i. L.“

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die im alleinigen Eigentum des Bundes stehenden Geschäftsanteile an der „Wien-Film Ges. m. b. H. i. L.“ bestmöglich zu veräußern.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

417. Bundesgesetz vom 28. Juni 1990 betreffend die Veräußerung der Geschäftsanteile des Bundes an der „Theater-Verlag Eirich Ges. m. b. H.“

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die im alleinigen Eigentum des Bundes stehenden Geschäftsanteile an der „Theater-Verlag Eirich Ges. m. b. H.“ bestmöglich zu veräußern.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim

Vranitzky

Waldheim

Vranitzky

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.